



N I E D E R S C H R I F T

über die 74. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Mittwoch, 26.06.2013
im großen Sitzungssaal des Rathauses am Marienplatz

Beginn der Sitzung war 17:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Maria Eder

Anita Fuchs

Konrad Gartmeier

Rudolf Gebhart

Dr. Reiner Keller

Dr. Alois Kreitmeier

Erwin Kühnel

Richard Lechner

Maximilian Lindner

fehlt auf Zeit

Rosemarie Matheis

fehlt auf Zeit

Dr. Birgitt Matthias

Armin Niedermeyr

Ulrich Nowak

Stefan Rossteuscher

Josef Schmid

Markus Stigloher

Josef Taufler

Schriftführer

Manfred Janisch

von der Verwaltung

Fritz Keilhauer

Andreas Krämer

Andreas Mennel

Außerdem anwesend:

Herr Geisenhofer, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; zu Tagesordnungspunkt 1, öffentlicher Teil

Herr Wiedemann, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; zu Tagesordnungspunkt 1, öffentlicher Teil

Frau Reitinger-Eß, Wasserwirtschaftsamt Rosenheim; zu Tagesordnungspunkt 1, öffentlicher Teil

Abwesend:

Mitglieder

Dieter Bräunlich

entschuldigt

Stefan Glas

entschuldigt

Josef Glaser

entschuldigt

Thomas Höllmüller

entschuldigt

Max Leuprecht

entschuldigt

Otto Steffl

entschuldigt

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Information zum Hochwasser an der Mangfall und zum 2. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes zwischen Willinger Brücke und Mangfallbrücke Bad Aibling durch Herrn Christoph Wiedemann, Abteilungsleiter Planung Hochwasserschutz beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
2. Örtliche Bedarfsplanung der Stadt Bad Aibling nach Art. 7 BayKiBiG - Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit
3. Bebauungsplan Nr. 91 mit integriertem Grünordnungsplan "Sport- und Freizeitgelände Willing" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes
 - Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4 a und 3 Abs. 2 BauGB
 - Erneuter Satzungsbeschluss und erneuter Feststellungsbeschluss
4. Kappungsgrenze für Mieterhöhungen
5. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Information zum Hochwasser an der Mangfall und zum 2. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes zwischen Willinger Brücke und Mangfallbrücke Bad Aibling durch Herrn Christoph Wiedemann, Abteilungsleiter Planung Hochwasserschutz beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Herr Geisenhofer (Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim) und Herr Wiedemann (Abteilungsleiter Wasserwirtschaftsamt) informieren den Stadtrat zum Hochwasser an der Mangfall und zum 2. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes zwischen Willinger Brücke und Mangfallbrücke Bad Aibling und beantworten die Fragen der Stadtratsmitglieder.

ohne Abstimmung

TOP 2

Örtliche Bedarfsplanung der Stadt Bad Aibling nach Art. 7 BayKiBiG - Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit

Sachverhalt:

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) hat die örtliche Bedarfsplanung verankert. Danach gilt kurz zusammengefasst: Die Stadt Bad Aibling entscheidet, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennt. Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Stadt Bad Aibling hat die örtliche Bedarfsplanung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung trägt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den örtlichen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 12.06.2013 für das Kindergartenjahr 2013/2014 gemäß Entwurf der Verwaltung. Der Erste Bürgermeister Schwaller wird ermächtigt, in eigener Zuständigkeit über Änderungen des örtlichen Bedarfsplans zu entscheiden.

Abstimmung: angenommen 18 : 0

Stadträtin Dr. Matthias ist bei Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 3

Bebauungsplan Nr. 91 mit integriertem Grünordnungsplan "Sport- und Freizeitgelände Willing" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes

- Ergebnis der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4 a und 3 Abs. 2 BauGB
- Erneuter Satzungsbeschluss und erneuter Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 91 mit integriertem Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände Willing“ in der Planfassung des Büros Grünwerk-Karl vom 29.11.2012 als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen. Der Stadtrat hatte weiterhin die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des Büros Grünwerk-Karl vom 29.11.2012 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 91 einschließlich Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Verwaltung hat daraufhin die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landratsamt Rosenheim beantragt. Die Abteilung Bauleitplanung im Landratsamt Rosenheim teilte mit Schreiben vom 07.03.2013 mit, dass nach dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 13.12.2012, Az. 15 N 08.1561, der Hinweis in der Bekanntmachung auf einen Umweltbericht und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände nicht den Voraussetzungen an eine Bekanntmachung der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen genüge (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Stadt hatte in der Bekanntmachung der Offenlage ausgeführt, dass die bislang eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ebenfalls zur Einsicht auslägen. Da dies dem neuesten Urteil des VGH nicht genüge, um eine rechtmäßige Bekanntmachung annehmen zu können, liege lt. Landratsamt eine fehlerhafte öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, weshalb der Stadt Bad Aibling empfohlen wurde, den Genehmigungsantrag zurück zu ziehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in beiden Verfahren (Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren) zu wiederholen.

Die Verwaltung hat deshalb die Bekanntmachung wiederholt und in der Bekanntmachung alle umweltbezogenen Einwände aufgeführt mit einer Kurzinformation zu den Einwänden. Die Planung lag erneut zwischen 17. April 2013 und 17. Mai 2013 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit zwischen 04. April 2013 und 06. Mai 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die erneute Offenlage brachte folgende Einwände:

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, der Markt Bruckmühl, das Staatliche Bauamt Rosenheim und die E.ON Bayern teilten schriftlich mit, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigten Bauleitplanungen bestünden, bzw. dass keine Stellungnahmen abgegeben würden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Äußerungen oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

1. Stadtwerke Bad Aibling, Stellungnahme vom 25.04.2013:

Bei der ersten Stellungnahme der Stadtwerke vom 05.07.2012 wurden nur 2,5 m Abstand vom Gebäude gefordert.

Die Stadtwerke führten aus, dass durch das Grundstück Flur-Nr. 2414/1 eine Hauptwasserleitung verlief. Diese Wasserleitung bestehe aus 6,00 m langen Rohrstücken, die nicht längskraftschlüssig verbunden seien. Im Bereich des geplanten Gebäudes winkle die Leitung um 60° ab. Das bedeute, dass das Freilegen der Leitung zum Bersten dieser Leitung führen könnte und somit pro Minute bis zu 100.000 Liter Wasser austreten könnten. Es sei deshalb zwingend erforderlich, mit der geplanten Baugrube einen Abstand von mindestens 6,00 m zur bestehenden Wasserleitung einzuhalten. Eine Überbauung der Wasserleitung mit ortsunveränderlichen Anlagen sei nicht zulässig.

Beschluss:

Diese Wasserleitung ist redaktionell im Bebauungsplan einzutragen. Es ist ein Hinweis redaktionell aufzunehmen, wonach es zwingend erforderlich ist, mit der geplanten Baugrube einen Abstand von mindestens 5,00 m zur bestehenden Wasserleitung einzuhalten. In dem Hinweis ist auch aufzuführen, dass eine Überbauung der Wasserleitung mit ortsunveränderlichen Anlagen unzulässig ist.

2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 24.04.2013:

Die Naturschutzbehörde verwies auf ihre Stellungnahme vom 27.02.2012. Dabei führte sie aus, dass die Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sei. Die Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sei durch die geplanten Pflanzmaßnahmen gegeben. Die ökologische Ausgleichsfläche (Obstwiese) würde zur Erfassung im Ökoflächenkataster von der Unteren Naturschutzbehörde an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

Beschluss:

Es sind keine Änderungen und Ergänzungen der Planungen erforderlich.

3. Landratsamt Rosenheim, Wasserrechtsabteilung, Stellungnahme vom 29.04.2013:

Die Wasserrechtsabteilung führte aus, dass keine Einwendungen vorgebracht würden. Es wurde mitgeteilt, dass freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfrei Anlagen näher als 60 m an der Mangfall der Genehmigungspflicht nach Art. 20 des Bayer. Wassergesetzes unterlägen. Für diese Vorhaben sei eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen. Der Bebauungsplan umfasse teilweise das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Mangfall. Unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan sei für die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen in diesem Bereich eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich.

Beschluss:

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis B.2 2. ist wie folgt redaktionell zu ergänzen: „Freigestellte Bauvorhaben und verfahrensfreie Anlagen näher als 60 m an der Mangfall unterliegen der Genehmigungspflicht nach Art. 20 des Bayer. Wassergesetzes. Für diese Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.“

4. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 30.04.2013:

Das Wasserwirtschaftsamt teilte mit, dass es bereits mit Schreiben vom 02.02.2012 Stellung genommen hätte. Es wurde gebeten, diese Stellungnahme bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Äußerungen in dieser Stellungnahme wurden bereits bei der Billigung des Bebauungsplanes in der Stadtratssitzung vom 24.05.2012 berücksichtigt. Der Hinweis auf ein gewisses Restrisiko durch Überflutungen im Bereich des Bebauungsplanes wurde entsprechend ergänzt. Änderungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

5- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 05.04.2013:

Die Regierung von Oberbayern teilte mit, dass sie als Höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 01.03.2012 und 23.08.2012 Stellungnahmen abgegeben hätte. Da sich im Zuge der erneuten Beteiligung keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben hätten, stehe das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B) Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit gingen auch während dieser erneuten Offenlage keine Einwände oder Stellungnahmen ein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bauleitplanverfahren könnten deshalb mit dem erneuten Satzungsbeschluss bzw. dem Feststellungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Beschluss

Der Stadtrat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat stimmt den vorgenannten redaktionellen Änderungen zu.
2. Der Stadtrat fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse.
3. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 91 mit integriertem Grünordnungsplan „Sport- und Freizeitgelände Willing“ in der Planfassung des Büros Grünwerk-Karl in der redaktionell ergänzten Fassung vom 26.06.2013 erneut als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.
4. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des Büros Grünwerk-Karl vom 29.11.2012 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 91 einschließlich Begründung mit Umweltbericht (Feststellungsbeschluss) erneut.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes zu beantragen, nach Erteilung ortsüblich bekanntzumachen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes den Bebauungsplan Nr. 91 ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung: angenommen 18 : 0

Stadträtin Dr. Matthias ist bei Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 4

Kappungsgrenze für Mieterhöhungen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. Mai 2013 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angefragt, ob ein Antrag auf Aufnahme in eine Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 20 % auf 15 % gestellt wird.

Das Mietrechtsänderungsgesetz vom 13. Dezember 2012, das am 1. Mai 2013 in Kraft getreten ist, ermöglicht es den Ländern, durch Rechtsverordnung in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von derzeit 20 % auf 15 % zu senken.

Der Wortlaut dieser Verordnungsermächtigung gemäß § 558 Abs. 3 Satz 2 und 3 des BGB lautet: Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 15 vom Hundert, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen.

Es wurde bereits eine Verordnung über die Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bezogen auf die Landeshauptstadt München beschlossen. Die Verordnung ist am 15. Mai 2013 in Kraft getreten.

Die gesenkte Kappungsgrenze soll im zweiten Schritt aber auch in weiteren bayerischen Städten oder Gemeinden mit Wohnungsmangel gelten.

Nach dem Beschluss des Kabinetts ist eine Aufnahme in die Verordnung möglich, wenn wie bei der Stadt Bad Aibling gegeben, die Gemeinde in der Gebietskulisse der Wohnungsgebieteverordnung vom 15. Februar 2012 enthalten ist.

Der Antrag auf Aufnahme in die Verordnung sollte mit Frist 21.06.2013 mit Stadtratsbeschluss gestellt werden. Nach telefonischer Anfrage bei Frau Dr. Bender STMJ ist eine Aufnahme bei Antragstellung bis zum 27. Juni 2013 noch vorstellbar.

Der Bayerische Städte- und Gemeindetag empfiehlt bei Antragsaufnahme besondere Begründungen vorzulegen. Ortsspezifische Gegebenheiten könnten z. B. die Nähe zu einem Ballungsraum mit guter ÖPNV-Anbindung und entsprechendem Pendlerverkehr sein.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag auf Aufnahme in die Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen zu stellen.

Abstimmung: angenommen 19 : 0

TOP 5

Verschiedenes

TOP 5.1

Hochwassersituation in der Hochriesstraße und Erhalt des Deichweges und der Schwarzpappel

Erster Bürgermeister Schwaller gibt die Schreiben von Renate Deininger und Werner Schmidbauer vom 05.06.2013, gegen eine Bebauung des städtischen Grundstücks an der Hochriesstraße wegen der Hochwassersituation, sowie das Schreiben von Georg Gack und Helmut Poidinger vom 24.06.2013 mit zwei Unterschriftslisten von jeweils 56 Personen, zum Verbleib des Weges zum Deich und für den Erhalt der Schwarzpappel, bekannt. Erster Bürgermeister Schwaller erläutert, dass ein Verkauf momentan zurück gestellt sei, erst müssen die Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

ohne Abstimmung

TOP 5.2

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates:

Grundstücksangelegenheiten:

Beschluss über die Nutzung der stadteigenen Grundstücke westlich des Bahnhofes, Fl.-Nr. 521/1 und 522/T der Gemarkung Bad Aibling

ohne Abstimmung

TOP 5.3

Tagesordnungspunkt für die nächste Stadtratssitzung:

Öffentlicher Teil.

Bericht über die Offene Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit an Schulen

ohne Abstimmung

TOP 5.4

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

Stadtrat vom 23.05.2013; TOP 6

TOP 6.5

Im Zuge des 3. Bauabschnitts des Hochwasserschutzes werden die Ufer der Glonn von dem Bewuchs befreit. Da sich die Abschnitte im Besitz des WWA Rosenheim befinden, kann der Bauhof nicht ohne Zustimmung des WWA Rosenheim Arbeiten durchführen. Am 26.07.2013 findet ein Ortstermin mit den zuständigen Projektleiter des Hochwasserschutzes des WWA Rosenheim statt, dabei wird durch die Bauhofleitung abgeklärt ob einiges vom Bewuchs durch den Bauhof beseitigt werden kann.

TOP 6.6

Sachstandsbericht „Qualitätsmanagement“

Der Stadtrat hat am 31.01.2013 beschlossen, in der Verwaltung der Stadt Bad Aibling ein Qualitätsmanagement einzuführen. Mit der Durchführung wurde die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit den Sachgebietsleitern und dem Personalrat beauftragt.

Nachfragen bei verschiedenen Verwaltungsstellen ergaben leider jeweils „Fehlanzeige“.

Das Landratsamt Rosenheim und auch die größeren benachbarten Gemeinden (Wasserburg, Prien ...) haben sich bisher mit dieser Thematik noch nicht befasst, so dass weder Erfahrungen noch Ansprechpartner für entsprechende Schulungen ermittelt werden konnten. Hier wurden in der Vergangenheit nur sporadisch Fortbildungsveranstaltungen zu einzelnen Themen angeboten.

Auch der Bayerische Gemeindetag und der Deutsche Städtetag konnten keine Empfehlungen abgeben.

Der Deutsche Städtetag verwies lediglich auf die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Qualitätsmanagement (KGSt) in Köln. Hier müsste die Stadt jedoch die Mitgliedschaft mit einem jährlichen Betrag von ca. 1000.- € erwerben und trotzdem die Kosten für erforderliche Beratungs- und Begleitungsleistungen tragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wäre zwar bereit, die Verwaltungsabläufe in der Stadt Bad Aibling auf Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen. Diese Prüfung würde aber den vom Stadtrat vorgegebenen finanziellen Rahmen übersteigen.

Auch die Bayerische Verwaltungsschule konnte trotz mehrmaliger Nachfragen keine entsprechenden Schulungen oder Seminare anbieten.

Die Verwaltungsschule vermittelte aber nun den Kontakt zur Bayerischen Akademie für Qualitätsmanagement in München. Die Akademie unterstützt nach eigenen Angaben Gemeinden im Themenfeld „Qualitätsmanagement“ bei der Analyse der Ist-Situation, mit der Erarbeitung geeigneter Maßnahmenkonzepte und durch bedarfsorientierte Schulungen.

Die Inhalte des Stadtratsbeschlusses wurden mit dem zuständigen Ansprechpartner für Personalentwicklung und Organisationsberatung, Herrn Joachim Simen, besprochen. Herr Simen erstellt zur Zeit ein Konzept, das er der Stadt Bad Aibling in Kürze vorstellen möchte.

Nach dieser Vorstellung soll im Sachgebietsleiterkreis entschieden werden, wie die Empfehlungen auf geeignete Weise umgesetzt werden können.

Bezüglich der Stellen-, Arbeitsplatz- und Aufgabenbeschreibungen hat sich der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e.V. bereiterklärt, entsprechende Handreichungen zu geben. Sobald diese im Hause vorliegen, wird entsprechend der personellen Möglichkeiten mit der Umsetzung begonnen.

Im Hinblick auf die personellen Engpässe in verschiedenen Referaten durch die Langzeiterkrankung einiger Kollegen bittet die Verwaltung um Verständnis, wenn der Umsetzung der Qualitätsmanagement-Maßnahmen nicht oberste Priorität eingeräumt werden kann und diese daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

TOP 6.8

Die Parteien und politischen Gruppierungen wurden wie vor jeder Wahl angeschrieben und auf die in der Stadt Bad Aibling geltenden Bestimmungen zur Wahlplakatierung hingewiesen.

TOP 6.9

Der Baum hat einen tiefen Riss vom Kronenansatz bis zum Stammfuß.
Ein langfristiger Erhalt des Baumes ist nicht möglich.

ohne Abstimmung

TOP 5.5

Hochwassersituation Glonn

Stadträtin Matheis bittet, neben den Bemühungen für den Hochwasserschutz für die Mangfall, nicht den Hochwasserschutz für die Glonn zu vergessen. Erster Bürgermeister Schwaller erläutert, dass hierzu auch stadteigene Maßnahmen, wie die Ausweisung zusätzlicher Retentionsflächen, erforderlich sind.

ohne Abstimmung

TOP 5.6

Verkauf städtisches Grundstück Hochriesstraße

Stadtrat Lechner erläutert, dass er grundsätzlich gegen einen Verkauf des städtischen Grundstücks sei. Sollte es zu einem Verkauf kommen, wäre aber nochmals über die Parzellierung zu sprechen.

ohne Abstimmung

TOP 5.7

Versicherungsschutz Hochwasser

Stadtrat Lechner weist daraufhin, dass eine Anfrage von ihm zwecks Versicherung gegen Überschwemmung bei der angefragten Versicherung abgelehnt wurde. Die Aussage der Versicherer, dass 99% sich versichern könnten, daher nicht nachvollziehbar sei.

ohne Abstimmung

TOP 5.8

Fluchttreppenhaus im Rathaus Marienplatz

Stadtrat Lechner übergibt ein Schreiben über die Nichteinhaltung des seitlichen Abstands zwischen Gelände und Treppe im Fluchttreppenhaus des Rathauses, das von ihm bereits in der Stadtratssitzung vom 25.04.2013 moniert wurde. Stadtbaumeister Krämer teilt hierzu mit, dass dies an zwei Stellen zutreffen ist, und die Firma Kirner bereits beauftragt sei, um Abhilfe zu schaffen.

ohne Abstimmung

TOP 5.9

Qualitätsmanagement

Stadtrat Taufler bittet, dass die Umsetzung des Qualitätsmanagements weiterverfolgt wird. Der Sachstandsbericht von Herrn Schmid soll, laut Anfrage von Stadtrat Lechner, den Stadtratsmitgliedern gemailt werden.

ohne Abstimmung

TOP 5.10

Verkauf städtisches Grundstück Hochriesstraße

Erster Bürgermeister Schwaller erläutert, auf Anfrage von Stadtrat Dr. Keller, dass der Verkauf, aus den bereits vorher genannten Gründen, momentan nicht zu Disposition steht. Bevorzugt ist das Grundstück an der Aiblinger Straße zu veräußern, um die im Haushalt eingeplanten Einnahmen zu erzielen.

ohne Abstimmung

TOP 5.11

Hochwasserschutz

Stadträtin Fuchs regt an, für den Hochwasserschutz bereits in der Bauleiplanung einzugreifen (Ausschluss Kellerbau). Stadträtin Fuchs teilt die Ansicht, dass auch für den Hochwasserschutz der Glonn etwas getan werden muss. Sie bittet um die Pläne, die die 12 ha städtische Retentionsfläche auseisen. Erster Bürgermeister Schwaller erläutert hierzu, dass vielleicht bereits in der nächsten Bauausschusssitzung etwas über städtische Sofortmaßnahmen vorgestellt werden kann.

ohne Abstimmung

TOP 5.12

Hilfskräfte Hochwasser

Stadtrat Gebhart regt an, den Hilfskräften des Hochwassers beim Parkfest freien Eintritt zu geben.

ohne Abstimmung

TOP 5.13

Rathaus am Marienplatz

Stadtbaumeister Krämer teilt auf Anfrage von Stadtrat Stigloher mit, dass zwei undichte Beleuchtungsstellen gerade geprüft werden.

ohne Abstimmung

TOP 5.14

Uhr am Bahnhofsvorplatz

Stadtrat Lechner moniert, dass die Uhr am Bahnhofsvorplatz zwei Minuten nach gehe und die Plakatierung veraltet sei.

ohne Abstimmung

TOP 5.15

Hochwasserschäden an städtischen Gebäuden

Erster Bürgermeister Schwaller teilt auf Anfrage von Stadträtin Fuchs mit, dass im Restaurant im Park ein erheblicher Schaden entstanden ist, der nicht versichert ist.

ohne Abstimmung

TOP 5.16

Blumenschmuck Marienplatz

Stadträtin Eder bittet beim Blumenschmuck für den Marienplatz die Sparkasse mit einzubeziehen. Erster Bürgermeister Schwaller erläutert, dass das Thema im nächsten Bauausschuss behandelt wird.

ohne Abstimmung

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 20:15 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Manfred Janisch